



Bayerische Bowling Union e.V.

Genehmigung für Werbung auf Spielkleidung

Die Nutzung von Werbung auf Sportkleidung im Spielbetrieb ist nur mit Genehmigung der BBU gestattet.

Genehmigung für

Mannschaft

Einzelspieler/in erwachsen

Einzelspieler/in jugendlich

Werbung tragender Verein / Club / SpielerIn (Werbeträger)

Werbepartner (Name und Anschrift)

Art und Umfang der Werbung

Marke / Produkt:

Platzierung auf:

ca. Größe:

Zeitraum, für den die Genehmigung beantragt wird (lfd. und 2 folgende Seasons, Infoblatt Ziffer 4)

vom

bis 30.6.

Erklärung des Vereins / Clubs / SpielerIn:

Der Werbeträger versichert, dass die auf dem beigefügten Infoblatt der BBU enthaltenen Vorschriften Bestandteil des Vertrages mit seinem Werbepartner sind und die vorgesehene Werbung nicht gegen Ordnungen der BBU und der DBU verstößt.

Die Genehmigungsgebühr gemäß beigefügtem Infoblatt soll eingezogen werden vom

bekannten Club- bzw. Vereinskonto auf Grund der vorhandenen SEPA-Einzugsermächtigung.

folgendem Konto (nur für EinzelspielerInnen):

IBAN

BIC

Kreditinstitut

eMail zur Rücksendung der Genehmigung

Ort, Datum, Unterschrift

Bestätigung der Geschäftsstelle

Genehmigung Nr.

Hiermit wird die Werbung auf der Spielkleidung für den beantragten Zeitraum genehmigt. Die BBU schließt jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen dem Werbeträger und seinem Werbepartner aus.

Mammendorf, den

Stempel, Unterschrift BBU



Bayerische Bowling Union e.V.

Genehmigung für Werbung auf Spielkleidung

Informationsblatt der BBU zur Genehmigung für Werbung

Maßgebend für das Spielrecht ist die Einhaltung der Vorgaben der Sportordnungen der BBU und der DBU. Die BBU schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen zwischen Werbeträger und Werbepartner aus.

Ergänzungen zum Antrag

1. Werbeträger

Werbeträger können Vereine, Clubs oder Einzelpersonen sein, die am Spielbetrieb der BBU teilnehmen. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Der Werbeträger haftet für steuerrechtliche Folgen aus dem Werbevertrag.

2. Werbepartner

Werbepartner können natürliche oder juristische Personen sowie deren Zusammenschlüsse sein, die gegen Entgelt auf der Spielkleidung Werbung betreiben. Sponsoring ist dabei ausdrücklich eingeschlossen.

3. Art und Umfang

Werbung mit politischem, weltanschaulichem oder konfessionellem Charakter oder vergleichbarem Hintergrund wird nicht genehmigt.

Werbung darf nicht in Verbindung mit Hoheitszeichen getragen werden.

4. Zeitraum

Die Genehmigung erfolgt für die laufende und die beiden folgenden Saisons.

Eine Verlängerung bzw. Fortsetzung der Genehmigung wird wie ein Neuantrag behandelt.

Das Genehmigungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

5. Kosten

Die Genehmigung des Werbevertrages kostet für Vereine, Clubs und erwachsene EinzelspielerInnen 30,00 Euro.

Die Genehmigung von Anträgen für jugendliche EinzelspielerInnen kostet 10,00 Euro, maßgeblich hierfür ist die Altersklasse lt. DBU-Sportordnung zu Beginn der Laufzeit.

Für jeden zusätzlichen Werbepartner muss ein eigener Antrag gestellt werden.

Werden Anträge für mehrere Werbepartner mit derselben Laufzeit gleichzeitig gestellt, betragen die Kosten für die Genehmigung des zweiten und weiterer gleichzeitig eingereichten Anträge mit derselben Laufzeit wie die erste jeweils 10,00 Euro.

Die Genehmigung eines zusätzlichen Antrages, der nicht gleichzeitig mit einem anderen Antrag und für dieselbe Laufzeit gestellt wird, kostet 30,00 Euro.

6. Ablauf der Beantragung

Der ausgefüllte Antrag – nur Seite 1 – ist per Mail zu senden an:

geschaeftsstelle@bowling-bayern.de

Nach Abbuchung der Genehmigungsgebühr wird der Werbevertrag bearbeitet und dem Werbeträger an die angegebene Mailadresse übersandt, sofern keine sachlichen Gründe der Genehmigung widersprechen.